Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

Wollsdorf Leder Schmidt & Co GesmbH

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Wollsdorf Leder Schmidt & Co GesmbH, (im Folgenden kurz „*Wollsdorf*"), sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung auch für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr besonders verwiesen wird. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welcher Art auch immer, insbesondere von im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angeführten Bestimmungen, ist jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen und auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von Wollsdorf ausdrücklich anerkannt.

1.2 Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von Seiten Wollsdorf führt nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden.

1.3 Unter Werktage im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die Tage von Montag bis Samstag zu verstehen.

2. Auftragserteilung, Auftragsbestätigung und Änderungen

2.1 Alle an Wollsdorf gelegten Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von 12 Wochen ab Zugang an Wollsdorf für den Anbotleger/Lieferanten bindend und begründen, gleichgültig, welche Vorarbeiten zur Anbotlegung an Wollsdorf erforderlich sind, weder einen Anspruch auf Auftragserteilung noch auf ein Entgelt.

2.2 Nur schriftlich erteilte, auf den Bestellformularen von Wollsdorf firmenmäßig unterfertigte Bestellungen und Aufträge sind für Wollsdorf rechtsverbindlich; dies gilt auch für Lieferabrufe, Zusatz- und Folgebestellungen sowie bei Abänderung bereits erteilter Bestellungen und Aufträge.

2.3 Der Auftrag ist Wollsdorf binnen 12 Werktagen schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail zu bestätigen, anderenfalls Wollsdorf berechtigt ist, den Auftrag zu widerrufen. Bei Bestellungen auf dem Postwege wird der Lieferant die Bestellung auf einer Kopie der postalischen Bestellung bestätigen und die Kopie an Wollsdorf per Post oder per Telefax retournieren. Bei Bestellungen per Telefax ist die Telefaxkopie der Bestellung mit einem Bestätigungsvermerk an Wollsdorf per Post oder per Telefax zurückzusenden. Bei Bestellungen per E-Mail ist die Bestellung durch ein Antwort-E-Mail, welchem das von Wollsdorf gesendete E-Mail angeschlossen ist, zu bestätigen.

2.4 Sofern der Lieferant aus Österreich stammt und Mitglied der ARA ist, ist in der Auftragsbestätigung die Lizenznummer anzugeben.

2.5 Ein Vertrag gilt nur dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung von Wollsdorf durch den Lieferanten fristgerecht bestätigt wird. Wird die Bestätigung erst nach 12 Werktagen erteilt, so gilt ein Vertrag nur dann als abgeschlossen, wenn Wollsdorf den Auftrag in der Zwischenzeit nicht widerrufen hat.

2.6. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss (Bestellung und Annahme durch Bestätigung), insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen (einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel) sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung von Wollsdorf.

2.7. Wollsdorf kann, im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine angemessen und einvernehmlich zu regeln.

2.8 Die Vergabe der Ausführung von Einkaufsverträgen im Ganzen oder in Teilen an Subunternehmer des Lieferanten ist nur nach jeweils im Einzelfall einzuholender schriftlicher Zustimmung seitens Wollsdorf gestattet; anderenfalls ist Wollsdorf zum Rücktritt vom jeweiligen Auftrag berechtigt.

2.9 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und von Wollsdorf nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

3. Lieferung, Übernahme, Annahme

3.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP Incoterms 2000 an Wollsdorf oder an den von Wollsdorf benannten Lieferort zu erfolgen. Wollsdorf hat im Falle der Lieferung DDP Incoterms 2000 oder für den Fall, dass Wollsdorf die Transportkosten übernimmt, jederzeit das Recht, auf eine Lieferung FCA oder CIF Incoterms 2000 umzustellen, wobei die Transportkosten vom Lieferpreis entsprechend abzuziehen sind.

Übernimmt Wollsdorf die Transportkosten, so ist der Lieferant verpflichtet, die für Wollsdorf günstigsten und geeignetsten handelsüblichen Versand- und Verpackungsmöglichkeiten zu wählen, es sei denn, Wollsdorf macht im Falle der Übernahme der Versandkosten von seinem Recht Gebrauch, Versandweg und Transportkosten vorzuschreiben. Führt der Lieferant in diesem
Falle den Versand entgegen den Versandinstruktionen durch Wollsdorf durch, so haftet er Wollsdorf für jeden dadurch entstehenden Nachteil einschließlich eines allenfalls entgangenen Gewinns.

Der Lieferant hat in jedem Fall den Versand zeitgerecht vor Eintreffen der Ware Wollsdorf schriftlich per Post, E-Mail oder Telefax zu avisieren.

3.2 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin, Lieferzeitraum oder die angegebene Lieferfrist ist verbindlich und bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung bei Wollsdorf an

dem in der Bestellung angegebenen Lieferort; ist keiner angegeben, so gilt der Sitz von Wollsdorf mit der Geschäftsanschrift Wollsdorf 80, 8181 Wollsdorf, Österreich als Lieferort.

3.3 Wollsdorf ist nicht verpflichtet, die Ware vor dem vereinbarten Liefertermin, der vereinbarten Lieferfrist oder vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraums anzunehmen. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist der Lieferant nicht berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen. Bei vorzeitiger Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem vereinbarten Liefertermin oder Beginn des Lieferzeitraumes bzw. der Lieferfrist zu laufen.

3.4 Ferner behält sich Wollsdorf im Falle von Über- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern oder die Rechnung entsprechend zu valutieren.

3.5 Erfolgt die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin, zur vereinbarten Lieferfrist oder im vereinbarten Lieferzeitraum nicht oder unvollständig, ist Wollsdorf berechtigt, die ihr zustehenden gesetzlichen Rechte ohne Setzung einer Nachfrist geltend zu machen.

3.6 Voraussichtliche Lieferverzögerungen muss der Lieferant sofort bei Erkennen der Verzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer an Wollsdorf mitteilen; dies gilt auch für Teillieferungen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist Wollsdorf, auch wenn der Lieferant seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. Wollsdorf ist in einem solchen Fall berechtigt, auch nur hinsichtlich eines beliebigen Teiles der Lieferung (gleichgültig, ob bereits geliefert oder nicht) zurückzutreten; dem Lieferanten entstehen hieraus keine Ansprüche gegen Wollsdorf.

Wollsdorf ist bei nicht rechtzeitiger Lieferung weiters berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe vorzunehmen. In jedem Fall bleiben weitergehende Ansprüche seitens Wollsdorf, wie insbesondere Schadenersatzansprüche, hievon unberührt.

3.7 Für die Einhaltung des Liefertermins bzw. Lieferzeitraums ist bei Vereinbarung DDP Incoterms 2000 der Eingang der Ware und der Versandpapiere bei Wollsdorf oder dem von Wollsdorf bezeichneten Lieferort maßgebend. Dies gilt ausdrücklich auch für Lieferungen FCA und CIF Incoterms 2000, so dass der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblich benötigten Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und die Verlade- und Versandzeiten entsprechend zu berücksichtigen hat.

3.8 Bei Abrufaufträgen bestimmt Wollsdorf die Menge der einzelnen Lieferabrufe und die Abruftermine für die Teillieferung. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme. Lieferabrufe können auch durch elektronische Übermittlung per Telefax oder E-Mail erfolgen.

3.9 Die Lieferung hat unter Anschluss ordnungsgemäßer Begleitpapiere, auf denen das vollständige Bestellzeichen von Wollsdorf ersichtlich sein muss, zu erfolgen. Ohne entsprechende Begleitpapiere wird die Lieferung nicht als auftragsgemäße Erfüllung angesehen und daher nicht übernommen, sondern nach Wahl von Wollsdorf auf Gefahr und Kosten des Lieferanten entweder eingelagert oder zurückgesandt. Die Lieferung hat sachgemäß verpackt, sowie gegebenenfalls nach etwaigen Versandvorschriften von

Wollsdorf abgefertigt zu werden. Der wegen der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entandene Schaden ist vom Lieferanten zu tragen.

3.10 Die Ware ist in handelsüblicher Form, jedenfalls ausreichend, zu verpacken und gegen schädliche Einflüsse, welcher Art auch immer, zu schützen. Allenfalls von Wollsdorf bekannt gegebene Markierungsvorschriften sind genau zu beachten. Wollsdorf behält sich vor, Verpackungen, die nicht einfach entsorgt werden können bzw. umweltproblematisch sind, auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

3.11 Im Falle des Verzuges des Lieferanten mit seiner Leistung gelten die gesetzlichen Regelungen.

4. Preise

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.2 Insoweit Preise und Konditionen nicht schon in der Bestellung von Wollsdorf vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen sie nur Gültigkeit, wenn sie von Wollsdorf ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

4.3 Alle Bezugsnebenkosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung) sind vom Lieferanten im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer, mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung vom Lieferanten zu tragen. Preiserhöhungen des Liefergegenstandes, inklusive der Erhöhung der Bezugsnebenkosten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Wollsdorf.

5. Zahlung

5.1 Wollsdorf zahlt nach Erhalt prüffähiger Rechnung und, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Wareneingang bzw. Rechnungserhalt abzüglich 3 % Skonto oder netto nach 60 Tagen. Eine allfällige Zahlung bedeutet jedoch keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und hat daher keinerlei Einfluss auf Ansprüche von Wollsdorf im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, wie zB Ersatzansprüche, Rücktrittsrecht, etc.

5.2 Der Lieferant erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.

5.3 Von Wollsdorf geleistete Anzahlungen gelten als wertbeständig vereinbart und repräsentieren somit immer eine aliquote Zahlung des Gesamtauftragswertes bezogen auf das Bestelldatum.

5.4 Jede Zession von Forderungen des Lieferanten gegen Wollsdorf ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung seitens Wollsdorf ist unzulässig. Sollte der Lieferant seine Forderungen gegen Wollsdorf ohne schriftliche Einwilligung von Wollsdorf abtreten, so ist Wollsdorf auch weiterhin berechtigt, Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten.

5.5 Mangelhafte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten berechtigen Wollsdorf, die Zahlung der hiefür vereinbarten Preise bis zur ordnungsgemäßen Behebung der Mängel bzw. bis zum ordnungsgemäßen Nachtrag des Fehlenden zurück zu behalten. Die Wollsdorf vom Lieferanten in Rechnung gestellten Beträge werden vor mangelfreier und vollständiger Ablieferung der Ware am Bestimmungsort nicht fällig.

5.6 Sollte, aus welchen Gründen auch immer, ein Zahlungsverzug auf Seiten von Wollsdorf eintreten, so gelten Verzugszinsen im Betrag von 5% p.a. ab dem ersten Tag der Fälligkeit der Rechnung als vereinbart. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Zahlungsansprüche aus diesem Grunde,

wie beispielsweise Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes, sowie Mahn- und Einzugskosten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Gewährleistung & Mängel

6.1 Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normvorschriften. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten oder bearbeiteten, wie die von ihm nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Die Lieferungen und Leistungen haben die gewöhnlich vorausgesetzten und vereinbarten Eigenschaften sowie die in Erläuterungen, Prospekten, Werbeaussendungen, Mustersendungen und sonstigen öffentlich oder Wollsdorf zugänglichen Informationsmedien enthaltenen Eigenschaften aufzuweisen und müssen der Natur des Geschäftes und der getroffenen Vereinbarung gemäß genutzt und verwendet werden können.

6.2 Für Mängel der Lieferung – dazu zählt auch das Fehlen zugesicherter oder üblicherweise vorhandener Eigenschaften oder Falschlieferung – endet die Gewährleistungsfrist des Lieferanten, soweit nicht anders vereinbart, zwei Jahre nach Übernahme bzw. nach Entdeckung im Falle geheimer Mängel. Bei Waren, die von Wollsdorf weiter- oder verarbeitet werden, beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch erst mit dem Wareneinsatz bei der Verarbeitung.

Wollsdorf ist nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers unverzüglich nach
Anlieferung zu untersuchen oder allfällige Mängel zu rügen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der nicht rechtzeitig erhobenen Mängelrüge. Die Rügeobliegenheit gemäß § 377 UGB ist somit abbedungen.

Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassener oder unbearbeiteter Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung bzw. bei Bearbeitung feststellbar sind, als geheime Mängel. Bei Ersatzleistung oder Reparatur beginnt die Gewährleistung neu zu laufen.

6.3 Im Fall von Mängeln, gleichgültig welcher Art und welchen Umfangs, ist Wollsdorf berechtigt, nach eigener Wahl vom Lieferanten Wandlung, Preisminderung oder – im Falle behebbarer Mängel – Mängelbehebung zu verlangen. Weiters ist Wollsdorf berechtigt, auf Kosten des Lieferanten

Verbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen sowie Deckungskäufe vorzunehmen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, der Nachlieferung, dem Deckungskauf oder der Rücksendung mangelhafter Waren sowie die damit verbundenen Gefahren hat der Lieferant zu tragen.

Im Falle einer Aufforderung zur Verbesserung gilt ein Zeitraum von längstens 3 Wochen als angemessen, sollte nicht Wollsdorf ausdrücklich schriftlich anderes bekanntgeben. Für die aus einem Mangel entstehende Folgeschäden haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Wird die gesetzte Frist zur Behebung des Mangels nicht eingehalten, ist Wollsdorf nach seiner Wahl zur Wandlung oder Preisminderung berechtigt. In dringen Fällen und bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln ist Wollsdorf ohne Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel vorzunehmen bzw. von einem Dritten vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme) oder Deckungskäufe vorzunehmen.

6.4 Ist der Lieferant wiederholt nicht in der Lage, den Anforderungen von Wollsdorf bezüglich Qualität und Ausführung gerecht zu werden, so ist Wollsdorf nach entsprechender Abmahnung in jedem Falle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wollsdorfs sonstige Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt.

6.5 Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen unaufgefordert mit der Ware mitzuliefern und gegebenenfalls ausführlich auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der gelieferten Waren hinzuweisen.

6.6 Der Lieferant haftet ebenso für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben oder Aussagen. Der Lieferant bestätigt, die einschlägigen Wollsdorf-Normen (Company Standards) sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung relevanten Gesetze und sonstigen Vorschriften zu kennen.

6.7 Der Lieferant hat Wollsdorf auf Wunsch seine gegen Vormänner bestehenden Gewährleistungsansprüche abzutreten, sofern Mängel der Liferungen auf solchen mangelhaften Vorleistungen beruhen. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bleiben davon unberührt.

7. Haftung

7.1 Der Lieferant haftet für alle entstandenen Schäden und deren Folgen.

7.2 Sollte Wollsdorf wegen einer Schlechtlieferung oder -leistung durch den Lieferanten seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, so hat der Lieferant Wollsdorf diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

7.3 Sollten Mängel trotz stichprobenartiger Kontrolle vor Auslieferung durch Wollsdorf nicht festgestellt werden, sondern erst durch die Reklamation von Wollsdorf-Kunden an Wollsdorf herangetragen werden und Wollsdorf den Kunden daraus ersatzpflichtig werden, so ist der Lieferant verpflichtet, Wollsdorf schad- und klaglos zu halten.

7.4 Der Lieferant garantiert, dass das bestellte Produkt (das ist auch ein Grundstoff oder ein Teilprodukt) hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten.

7.5 Sollte Wollsdorf aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, Wollsdorf diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. Sofern die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

Ferner ist der Lieferant im obigen Fall verpflichtet, Wollsdorf sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzten, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

7.6 Der Lieferant verpflichtet sich, Wollsdorf alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zweckdienlich sind (z.B. Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.). Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet sich der Lieferant, Wollsdorf Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Im Falle einer Rückholung ist der Lieferant zur Rückzahlung des allenfalls bereits bezahlten Kaufpreises zuzüglich eines Wollsdorf entgangenen Gewinnes sowie aller weiteren dem Wollsdorf durch die Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware erwachsenen Kosten verpflichtet.

7.7 Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz oder allenfalls zur Anwendung kommenden ausländischen Produkthaftungsregelungen resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der Wollsdorf nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

7.8 Auf Verlangen seitens Wollsdorf hat der Lieferant eine dem Umfang und den möglichen Haftungsfolgen entsprechende Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe mit der Auftragsübernahme nachzuweisen. Sollte der Lieferant den Nachweis nicht erbringen, so steht Wollsdorf das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7.9 Der Lieferant sichert Wollsdorf hiermit zu, dass er und seine Zulieferer die einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz von Tieren in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auch die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Schutz von Tieren in der jeweils geltenden Fassung, welche jedenfalls als Mindeststandard gelten, stets einhalten und dass er entsprechende Kontrollen, auch bei seinen Zulieferern, regelmäßig durchführt. In jedem Fall eines Verstoßes gegen solche Vorschriften durch den Lieferanten und/oder durch seine Zulieferer ist Wollsdorf zum Rücktritt vom Vertrag bzw. – sofern es sich um einen Rah-menvertrag oder sonstiges Dauerschuldverhältnis handelt – zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt, wobei Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche von Wollsdorf gegenüber dem Lieferanten unberührt bleiben. Sollte Wollsdorf aufgrund eines
Verstoßes gegen solche Vorschriften durch den Lieferanten und/oder durch seine Zulieferer von Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, Wollsdorf schad- und klaglos zu halten.

8. Fertigungsunterlagen, Zeichnungen, Schablonen, Werkzeuge, Formen

8.1 Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Schablonen, Werkzeug, Pläne, Muster und sonstige Behelfe bleiben geistiges und materielles Eigentum von Wollsdorf, über das Wollsdorf frei verfügen kann. Diese Behelfe dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Ausführung von Aufträgen von Wollsdorf verwendet und betriebsfremden oder dritten Personen weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden. Der Lieferant hat sämtliche erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Geheimhaltungsvorschriften zu entsprechen.

8.2 Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Schablonen, Werkzeug, Pläne, Muster und sonstige Behelfe, die der Lieferant im Zusammenhang mit einem von Wollsdorf erteilten Lieferauftrag erstellt oder erstellen lässt, sind ebenfalls Eigentum von Wollsdorf. Alle Be- und Verarbeitungen von Sachen durch den Lieferanten nimmt dieser im Namen von Wollsdorf vor und erklärt schon jetzt, diese Sachen bis zur Übergabe an Wollsdorf für Wollsdorf innezuhaben. Der Lieferant ist verpflichtet, Wollsdorf die für den Eigentumsnachweis gegenüber Dritten notwendigen Belege und Unterlagen unaufgefordert auszuhändigen.

8.3 Sämtliche im Eigentum von Wollsdorf stehende Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Schablonen, Werkzeug, Pläne, Muster und sonstige Behelfe, insbesondere jene gemäß Punkt 8.1 und 8.2, sind, insoweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, nach Abwicklung der betreffenden Lieferung oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an Wollsdorf zurückzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Ausgleich oder ähnliches) sowie im Falle der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckendes Vermögens Wollsdorf umgehend davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der Aussonderungsrechte seitens Wollsdorf notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen.

9. Zutrittsrechte

9.1 Der Lieferant hat bei sich und in seiner Lieferkette ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zu gewährleisten. Dies umfasst folgende Punkte:

9.1.1 uneingeschränkter Zugang zu allen Bereichen, in denen Teile der vertraglich vereinbarten Arbeiten durchgeführt werden.

9.1.2. Einsicht in alle Informationen, die die Erfüllung der vertraglich festgelegten Anforderungen betreffen.

9.1.3. uneingeschränkte Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen welche vertraglich vereinbart wurden.

10. Corporate Social Responsibility (CSR)

Wollsdorf bekennt sich zu einer umfassenden Corporate Social Responsibility (CSR) Politik, die auch vom Lieferanten eingehalten werden muss. Die CSR Policy steht in der jeweils

geltenden Fassung auf der Website von Wollsdorf (www.wollsdorf.com) unter dem Unterpunkt AGB/CSR Policy zum Abruf bereit.

11. Nachhaltigkeit in der Lieferkette

Wollsdorf ist Nachhaltigkeit ein großes Anliegen, dies umfasst auch Produkte, die Wollsdorf von Lieferanten zukauft. Wollsdorf bezieht nur Produkte aus nachhaltiger Herkunft. Dies schließt den Bezug von Produkten, deren Lieferkette in Zusammenhang mit Ressourcenraubbau wie beispielsweise Entwaldung oder Konfliktmaterialien stehen, aus.

12. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Daten und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Wollsdorf bekannt wurden, sowohl während des Bestehens der Geschäftsbeziehung als auch nach deren Beendigung, als Geschäftsgeheimnis geheim zu halten.

Der Lieferant verpflichtet sich, auch seinen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen oder sonstigen von ihm eingeschalteten Dritten entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen und deren Einhaltung zu gewährleisten.

13. Werbung

Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen von Wollsdorf und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wollsdorf mit seiner Geschäftsverbindung zu Wollsdorf werben.

14. Gewerbliche Schutzrechte

14.1 Der Lieferant haftet Wollsdorf dafür, dass durch die Lieferung gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Wollsdorf im Hinblick auf allfällige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte Dritter gänzlich schad- und klaglos zu halten.

Der Lieferant hat Wollsdorf hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit seiner Lieferung stehender Rechtsstreitigkeiten betreffend die Verletzung gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte, schad- und klaglos zu halten und gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, Wollsdorf sämtliche Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteil zu ersetzen, die aus dem eingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren entstehen.

14.2 Die Lieferung muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den entsprechenden Normen, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen. Der Lieferant garantiert, dass die Ware ohne Verletzung von gewerblichen und sonstigen Schutzrechten Dritter, insbesondere Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrechten und ohne Verletzung

von wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen erworben und in Verkehr gebracht werden kann. Der Lieferant verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Ansprüche Dritter auf seine Kosten abzuwehren, Wollsdorf jedwede damit verbundenen Kosten zu ersetzen und Wollsdorf diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

15. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

15.1 Als Erfüllungsort für die Lieferung und den Gefahrenübergang gilt bei unbeanstandeter Übernahme der vom Wollsdorf angegebene Lieferort. Der Lieferort wird durch die Lieferanschrift in der Bestellung definiert. Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt der Sitz von Wollsdorf.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz, jedoch kann Wollsdorf den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagen.

15.3 Es findet österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie der Kollisionsnomen des Internationalen Privatrechts Anwendung.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

16.2 Wollsdorf ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen oder ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

16.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen stehen in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Im Zweifel gilt nur der deutsche Text dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.